

Besondere Geschäftsbedingungen für Gebrauchsüberlassung durch Education Group GmbH (FN 202189 m) BGB-Rent: Stand 21.03.2012:

(1) Geltungsbereich:

Education Group GmbH vermietet bewegliche körperliche Gegenstände an Schulen, Schulerhalter und Schulsehler. Diese Überlassung beweglicher körperlicher Gegenstände zum Gebrauch erfolgt zu den vorliegenden besonderen Bedingungen für die Gebrauchsüberlassung der Education Group GmbH (BGB-Rent). Vermietet werden insbesondere Präsentations- und Vorführgeräte, aber auch sonstige technische Geräte wie Computer-Hardware einschließlich Peripheriegeräte und insbesondere die eduSecurebox. Für die Überlassung von Datenträgern, wie Videokassetten, CD's, DVD's etc. gelten die vorliegenden BGB-Rent nur subsidiär zu den besonderen Geschäftsbedingungen für Content-Dienstleistungen der Education Group GmbH (BGB-Content). Für sämtliche Arten der Gebrauchsüberlassung beweglicher körperlicher Gegenstände gelten darüber hinaus die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Education Group GmbH (AGB) ihrem gesamten Inhalt nach, sofern die vorliegenden besonderen Bedingungen für die Gebrauchsüberlassung nicht Abweichendes festlegen.

(2) Überlassungsdauer:

Die Nutzung der beweglichen körperlichen Gegenstände, die durch Education Group GmbH dem jeweiligen Vertragspartner oder einem von diesem Beauftragten überlassen werden, ist während des vereinbarten Zeitraums zulässig. Mit Ablauf der Überlassungsdauer ist das jeweilige Vertragsobjekt an Education Group GmbH zurückzustellen. Eine vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich, berührt jedoch nicht die Verpflichtung zur Bezahlung des vereinbarten Nutzungsentgelts, sofern nicht ausdrücklich eine hiervon abweichende Regelung schriftlich getroffen wird.

Das Überschreiten der vereinbarten Nutzungsdauer hat zur Folge, dass die jeweilige Vertragspartei der Education Group GmbH während des Zeitraums, der über den vereinbarten Rückgabetermin hinausgeht, ein angemessenes Benützungsentgelt zu bezahlen hat. Erfolgt die Überlassung des jeweiligen Vertragsobjektes jeweils für einen festgelegten Zeitraum, wie beispielsweise einen Monat oder eine Woche, erstreckt sich die Entgeltspflicht jeweils bis zum Ablauf einer derartigen vollen Periode. Darüber hinaus ist die säumige Vertragspartei verpflichtet, allfällige Aufwendungen, die der Education Group GmbH hiedurch, beispielsweise durch Beschaffung von Ersatzgegenständen, Finanzierungsaufwand für vorgezogene Anschaffungen etc. entstehen, zu ersetzen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Gebrauchsüberlassung unentgeltlich erfolgt.

(3) Übernahme/Rückgabe:

Die jeweilige Vertragspartei der Education Group GmbH bzw. von ihr mit Abholung und/oder Rückgabe Beauftragte haben bei Übernahme des Vertragsobjektes unverzüglich dessen Funktionsfähigkeit und Unversehrtheit sowie Vollständigkeit der Bestandteile zu prüfen. Mit der Bestätigung der Übernahme wird gleichzeitig die Vornahme dieser Überprüfung und deren positives Ergebnis bestätigt. Die Rückgabe des Vertragsobjektes hat in jenem Zustand zu erfolgen, in welchem es übernommen wurde. Hievon ausgenommen sind natürliche Abnutzungen durch den befugten Gebrauch unter Beachtung der Vorschriften der jeweiligen Bedienungsanleitung. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen und Schäden sind durch den jeweiligen Vertragspartner zu ersetzen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Gebrauchsüberlassung unentgeltlich erfolgt.

(4) Entgelt:

Die Abgeltung der Gebrauchsüberlassung durch den jeweiligen Vertragspartner der Education Group GmbH erfolgt in Höhe des vertraglich festgelegten Nutzungsentgelts für den jeweils vereinbarten Überlassungszeitraum. Bei Überlassungszeiträumen, die ein Monat nicht überschreiten, wird dieses Entgelt in einer Gesamtrechnung vorgeschrieben, übersteigt die Mietdauer den Zeitraum eines Monats erfolgt die Verrechnung des Nutzungsentgelts in wiederkehrenden, einen Monat jedenfalls nicht unterschreitenden Vorschreibungen.

Allfällige mit dem Abschluss von Verträgen über die Gebrauchsüberlassung verbundene Gebühren trägt im Innenverhältnis der jeweilige Vertragspartner der Education Group GmbH.

(5) Gewährleistung/Haftung:

Treten während des Zeitraums der Nutzungsüberlassung am Vertragsobjekt Mängel auf, die den ordnungsgemäßen Gebrauch hindern, ist der jeweilige Vertragspartner der Education Group GmbH zur Auflösung des Mietverhältnisses auch vor Ablauf der vereinbarten Nutzungsperiode berechtigt. Über die vorzeitige Vertragsauflösung hinausgehende Ansprüche des Mieters sind ausgeschlossen, die Education Group GmbH wird sich jedoch bemühen, dem Vertragspartner ein gleichwertiges Ersatzobjekt möglichst umgehend zur Verfügung zu stellen, wenn dies gewünscht wird. Für den Zeitraum der Überlassung des Ersatzobjektes gelten die ursprünglich vereinbarten vertraglichen Regelungen insbesondere jene über das Nutzungsentgelt fort.

Wenn aber der Mangel durch unsachgemäßen Gebrauch oder Umgang verursacht wurde, besteht der Anspruch der Education Group GmbH auf Begleichung des vereinbarten Nutzungsentgeltes fort, wie auch der entstandene Schaden durch den Mieter zu ersetzen ist.

(6) Weitergabe:

Die Gebrauchsüberlassung des Vertragsobjektes an Dritte ist nur insoweit zulässig, als diese Personen durch die jeweilige Vertragspartei als befugte Übernehmer der Vertragsobjekte gegenüber Education Group GmbH deklariert werden. Diese Personen haften neben dem jeweiligen Vertragspartner der Education Group GmbH für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis zur ungeteilten Hand. Gleiches gilt für die Folgen eines Verstoßes gegen die Vertragsverpflichtungen.

Beauftragte eines Vertragspartners der Education Group GmbH im Sinne der vorliegenden BGB-Rent sind insbesondere Angehörige des Lehrpersonals und sonstige Schulsehörer, denen durch den jeweiligen Rechtsträger einer schulischen oder sonstigen pädagogischen Einrichtung unmittelbar oder mittelbar die Befugnis zur Inanspruchnahme der Leistungen der Education Group GmbH eingeräumt wurde.

(7) Kautions:

Wird die Einhebung eines Sicherungsbetrages für den Zeitraum der Überlassung eines beweglichen körperlichen Gegenstandes vereinbart, so ist dieser Kautionsbetrag Zug um Zug gegen Übergabe des Vertragsobjektes in bar zu erlegen. Die Rückzahlung dieses Kautionsbetrages erfolgt unverzinst bei Retournierung des Vertragsgegenstandes in jenem Zustand, wie er unter Punkt (3) verlangt wird. Education Group GmbH ist befugt, die Rückzahlung der Kautions solange aufzuschieben, bis die Überprüfung der einwandfreien Funktionsfähigkeit des Vertragsobjektes möglich ist, dieser Zeitraum darf jedoch eine Woche nicht übersteigen. Werden Beschädigungen am Vertragsobjekt festgestellt, so ist Education Group GmbH zum Einbehalt der Kautions bis zum Feststehen des Behebungs aufwandes berechtigt.